

Albrecht Glaser, MdB

Ordentliches Mitglied und zugleich Obmann der AfD-Fraktion in der
Kommission zur Reform des Wahlrechts und zur Modernisierung der Parlamentsarbeit

Berlin, den 25.11.2022

Sehr geehrte Damen und Herren Sachverständige,
sehr geehrte Damen und Herren Kollegen!

Ich bitte um Beachtung und Äußerung zu nachstehenden Aspekten im Zusammenhang mit
unserer Kommissionsarbeit. Die Punkte „Volksabstimmungen“ unter 2. und 4. zielen direkt
auf die Sitzung vom 01.12.22 ab.

Die weiteren Themen bitte ich in jedem Fall noch zum Beratungs- und
Erörterungsgegenstand der Kommission zu machen.

0. § 55 BWG bei der Arbeitsweise der Kommission beachten

Das Bundeswahlgesetz verlangt von der Kommission mit § 55 BWG die Erarbeitung von
Empfehlungen durch die Kommission. Diese sollen dem Deutschen Bundestag abschließend bis
spätestens 30. Juni 2023 vorgelegt werden. Bislang wurden durch die Kommission keine
Empfehlungen zu den Vorgaben des § 55 BWG und dem darauf fußenden Einsetzungsbeschluss des
Deutschen Bundestages erarbeitet. Dies würde voraussetzen, dass Vorschläge und ggf. Alternativen
zu den einzelnen Arbeitsaufträgen zielorientiert ausformuliert und dann in der Kommission
abgestimmt werden. Nur auf diese Weise kann die Kommission dem Bundestag verwertbare
Überlegungen liefern. Außerdem wird maximale Transparenz geschaffen.

Folglich bitte ich, entsprechend zu verfahren und zu den zentralen Themenfeldern Abstimmungen
herbeizuführen.

1. Plädoyer für „offene“ statt „starre Listen“

WÄHLER SOLLEN AUF DIE REIHENFOLGE DER BEWERBER AUF DEN LANDESLISTEN ÜBER ZUSÄTZLICHE ZWEITSTIMMEN EINLUSS NEHMEN KÖNNEN

Der Obmann der AfD-Fraktion schlägt vor, sogenannte „offene Listen“ in unser
Bundestagswahlssystem einzuführen, z. B. ähnlich dem Schweizer Modell.

Es geht im Kern darum, dem Wähler ein Partizipationsrecht für die Bestimmung der Reihenfolge der
Bewerber und Bewerberinnen auf den Landeslisten einzuräumen. Das derzeitige Monopol der
Parteien, alleine über aussichtsreiche Listenplätze zu verfügen wird zurecht als Entmündigung der
Wählerschaft empfunden. Die Wähler haben bei starrer - von den Parteien vorgegebener -
Reihenfolge keine Möglichkeit, öffentlich wahrgenommene politische Potenz für die weitere
parlamentarische Arbeit zu unterstützen und abzusichern (das gilt im Übrigen auch und gerade für
weibliche Politikerpersönlichkeiten). Demgegenüber erfolgen Listenaufstellungen vielfach nach

regionalen, soziodemographischen und Gesichtspunkten der Stellung der Personen in der Parteihierarchie. Diese eher sachfremden Erwägungen würden zu Gunsten von profilierten Persönlichkeiten mit öffentlicher Akzeptanz zurückgedrängt. (Zur Ausgestaltung eines solchen Systems wird auf den Entwurf eines Bundeswahlgesetzes der AfD-Fraktion, **BT-Drucksache 19/22894** verwiesen.)

Darüber hinaus darf man positive Auswirkungen auf die Wahlbeteiligung erwarten, da der Wähler mehr Entscheidungskompetenz erlangt als durch das ausschließliche Parteienvotum.

Demokratiebelebende Ideen dieser Art werden z.B. von Hans-Herbert von Arnim in die „Hebel der Macht und wer sie bedient“ – Parteienherrschaft statt Volkssouveränität, München 2017, Seite 176 ff. empfohlen:

Nach von Arnim werde die „Parteienstaatsdoktrin“ von Leibholz nicht mehr vertreten. „Stattdessen sind nunmehr die Grundsätze der Unmittelbarkeit und der Freiheit der Wahl sowie der Grundsatz der Freiheit der Wählbarkeit stärker herauszustellen...“. „Zudem ist es an der Zeit, das Demokratieprinzip und das darauf beruhende Wahlrecht als grundlegende Prinzipien zu verstehen.“

Zu guter Letzt: „Dann wird offenbar, dass starre Listen massiv in die Grundsätze der Wahl der Abgeordneten durch das Volk das Demokratieprinzip und die Unmittelbarkeit und Freiheit der Wahl sowie in die Gleichheit der Wählbarkeit eingreifen, ohne dass dies durch entsprechende Gemeinwohlgründe aufgewogen würde.“

2. AfD-Fraktion fordert weitere direktdemokratische Elemente, unter anderem:

DIREKTWAHL BUNDESPRÄSIDENT

Die Direktwahl des Bundespräsidenten durch die Wähler sollte ermöglicht werden. Die Identifikation mit dem Gewählten wäre deutlich höher als bei einer Wahl durch eine Bundesversammlung und würde so Politikverdrossenheit entgegenwirken sowie die „Notarfunktion“ des Bundespräsidenten betonen. Durch die Direktwahl des Bundespräsidenten erhält dieses Amt eine deutlich erhöhte und demokratisch breite Legitimation.

GRUNDMANDATSKLAUSEL

Auf die Forderung der Streichung der Grundmandatsklausel wurde seitens der AfD-Fraktion hingewiesen. Drei gewonnene Direktmandate sind nicht ausreichend, um einer Partei den Einzug ins Parlament in Fraktionsstärke zu gewähren, während die Sperrklausel einen Eintritt ab fünf Prozent der Stimmen vorsieht. Es gibt folglich eine Gerechtigkeitslücke. Die Frage der bisherigen Grundmandats-Regelung muss nach Auffassung des AfD-Vertreters systemgerecht und nicht „politisch“ gelöst werden, wie es in einer Diskussion in der Kommission angemerkt wurde.

Eine Umsetzungsmöglichkeit dieses Gedankens wurde parlamentarisch mit **BT-Drucksache 20/4294** angeboten,

vgl. **Anlage**.

VOLKSABSTIMMUNGEN

Volksabstimmungen und mehr Mitbestimmung bei wichtigen Gesetzen durch die Wähler - in bestimmten Fällen und unter genauen Voraussetzungen sowie ggf. in Anlehnung an das Schweizer Modell - stärken das Demokratieprinzip und sorgen zugleich für deutlich höhere Akzeptanz des politischen Systems. Man kann davon ausgehen, dass dies die Wahlbeteiligung erhöhen würde.

In Kommunen und Bundesländern haben sich Volksrechte dieser Art in den vergangenen zwei Jahrzehnten stark entwickelt. Auf Bundesebene sieht es anders aus. Eine deutliche Mehrheit der Deutschen wünscht sich aber mehr direkte Demokratie auf Bundesebene. Auf eine entsprechende Initiative von Rot-Grün und die angeführten Argumente aus dem Jahr 2002 wird hingewiesen.

3. Mögliche Änderungen im Bundeswahlrecht

TOLERANZGRENZEN BEI WAHLKREISEINTEILUNGEN SENKEN

Die Notwendigkeit der Umverteilung von Wahlkreisen zwischen den Ländern sowie der Neuabgrenzung einzelner Wahlkreise resultiert unter anderem aus der gesetzlichen Regelung des § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummern 2, 3 und 5 BWG. Danach **muss** die Zahl der Wahlkreise in den einzelnen Ländern deren Bevölkerungsanteil soweit wie möglich entsprechen und **soll** die Bevölkerungszahl eines Wahlkreises nicht mehr als 15 vom Hundert nach oben oder unten von der durchschnittlichen Bevölkerungszahl der Wahlkreise abweichen. Beträgt die Abweichung mehr als 25 von Hundert, **ist** eine Neuabgrenzung vorzunehmen. Maßgeblich hierfür ist die Zahl der deutschen Bevölkerung, unabhängig von ihrem Alter. Bei der Einteilung sollen die Grenzen der Gemeinden, Kreise und kreisfreien Städte nach Möglichkeit eingehalten werden.

Der AfD-Obmann plädiert für die Absenkung der Toleranzgrenzen, um eine gerechtere Wählerrepräsentanz zu erzielen und schlägt vor:

„Die Zahl der Wahlkreise in den einzelnen Ländern muss deren Bevölkerungsanteil soweit wie möglich entsprechen und die Bevölkerungszahl eines Wahlkreises soll nicht mehr als **10** vom Hundert nach oben oder unten von der durchschnittlichen Bevölkerungszahl der Wahlkreise abweichen. Beträgt die Abweichung mehr als **20** vom Hundert, ist eine Neuabgrenzung vorzunehmen.“

Die Flächengröße eines Wahlkreises, um noch einen gewissen Bezug der Kandidaten zum Wahlvolk zu gewährleisten, sollte einer näheren Betrachtung unterzogen werden. Hauptkriterium sollte zwar die Bevölkerungsgröße sein, aber auch die flächenmäßige Bewältigung eines Wahlkreises durch die Kandidaten/Abgeordneten sollte realisierbar bleiben/sein. Auch ein gewisser personaler Bezug zwischen Kandidaten und Wähler sollte hier noch, zumindest im Großen und Ganzen, als Kriterium gelten.

WAHLPRÜFUNG: ZWEISTUFIGES VERFAHREN BEIBEHALTEN - JUSTIZFÖRMIGE KONSTRUKTION EINFÜHREN

Das Urteil des Berliner Verfassungsgerichts hinsichtlich der Berlin-Wahlen spricht für sich; auch in Bezug auf die Bundestagswahlen 2021 müsste die Berliner Wahl nach Ansicht der AfD-Fraktion in allen Wahlkreisen wiederholt werden. Das Wahlprüfungsverfahren muss als logische Folge zwingend reformiert werden. Auch in erster Instanz müssen Gremien, ähnlich unabhängigen Gerichten entscheiden, nicht ausschließlich der Gefahr der Befangenheit unterliegende Bundestagsabgeordnete, die außerdem als Richter in eigener Sache erscheinen.

Der Obmann der AfD-Fraktion Albrecht Glaser stellt fest:

„Ein Wahlprüfungsausschuss hat richterähnliche Funktionen und sollte entsprechend besetzt sein und arbeiten. Man könnte z. B. Berufsrichter dort in einer ehrenamtlichen Funktion agieren lassen, nicht unähnlich der Konstruktion einiger Landesverfassungsgerichte. Etwaige Mängel des bisherigen Verfahrens sollten auf diese Weise gründlich dargelegt werden können. Am zweistufigen Wahlprüfungsverfahren sollte festgehalten werden.

4. Mögliche Geschäftsordnungsänderungen

DIGITALE STIMMGERÄTE IM BUNDESTAG NUTZEN

Die AfD-Fraktion möchte den Bundestag effizienter machen und dabei auch die Möglichkeiten der Technik/Digitalisierung nutzen. Zum Beispiel sollten aus Gründen der Transparenz und Zeitersparnis zukünftig digitale Abstimmgeräte zum Einsatz kommen,

vgl. **Anlage BT-Drucksache 19/19243**.

DEBATTENDAUER ERHÖHEN

Die Debattenzeiten im Parlament sind häufig zu kurz, um den wichtigen Themen und unterschiedlichen Gewichtungen gerecht zu werden. Der demokratische Meinungs- und Schlagabtausch kommt zu kurz. Für eine differenziertere Darstellung bleibt den Abgeordneten nicht genügend Zeit. Abhilfe könnten u.a. die Ausdehnung von Plenarzeiten und mehr Technikeinsatz schaffen. Der Opposition könnten aus Gründen der gesamtpolitischen Chancengleichheit längere und gegebenenfalls weitere Slots zugestanden werden.

Anlage:

Aktenvermerk, Referat PD 2 vom 22.11.2022 über derzeitige Modelle der Redezeitverteilung in Bund und Ländern.

Mit freundlichen und kollegialen Grüßen

Albrecht Glaser, MdB

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Thomas Seitz, Corinna Miazga, Tobias Matthias Peterka, Petr Bystron, Joana Cotar, Dietmar Friedhoff, Kay Gottschalk, Mariana Harder-Kühnel, Karsten Hilse, Nicole Höchst, Dr. Malte Kaufmann, Norbert Kleinwächter, Edgar Naujok, Eugen Schmidt, Uwe Schulz, Dr. Harald Weyel, Dr. Christian Wirth und der Fraktion der AfD

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes – BWahlG (Beseitigung der Grundmandatsklausel)

A. Problem

Nach § 6 Abs. 3 BWahlG werden bei der Verteilung der Sitze auf die Landeslisten nur Parteien berücksichtigt, die mindestens 5 Prozent der im Wahlgebiet abgegebenen gültigen Zweitstimmen erhalten oder in mindestens drei Wahlkreisen einen Sitz errungen haben. Satz 1 findet auf die von Parteien nationaler Minderheiten eingereichten Listen keine Anwendung.

Die Grundmandatsklausel verstößt gegen den Grundsatz der Wahlgleichheit und ist damit verfassungswidrig.

Der Grundsatz der Wahlgleichheit wird gleich in mehreren Hinsichten verletzt: Die Grundmandatsklausel führt zu einer Ungleichbehandlung der Parteien, da sie den einen, die nicht mindestens 5 Prozent der Stimmen errungen haben, die Teilnahme am Verhältnisausgleich verwehrt, anderen aber, die mindestens drei Wahlkreismandate erkämpft, aber unter Umständen weit weniger Stimmen erhalten haben als ihre an der Sperrklausel gescheiterten Konkurrenten, die Teilnahme ermöglicht. Sie gibt überdies den Zweitstimmen für Parteien, die das 5-Prozent-Quorum nicht erreicht haben, unterschiedliche Erfolgskraft.

Hierfür gibt es keinen „zwingenden Grund“.

Das Ziel der Sperrklausel, Splitterparteien vom Bundestag fernzuhalten, wird konterkariert. Die an sich legitime Berücksichtigung von Schwerpunktparteien rechtfertigt die Klausel nicht mehr, da heutzutage der Erwerb einer gewissen Anzahl von Direktmandaten nicht mehr Ausdruck einer besonders starken örtlichen oder regionalen Verankerung ist, was das Ergebnis der Wahl zum Deutschen Bundestag 2021 belegt. Der Anteil der Erststimmen nach Wahlkreisen stellt sich für die Bundestagswahl 2021 wie folgt dar (<https://bundeswahlleiter.de>):

Wahlkreis	Partei	Erststimmenanteil in %
Schleswig-Holstein		
1	BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN	28,1
2	CDU	30,4
3	CDU	29,2
4	SPD	30,8
5	SPD	29,5
6	SPD	31,4
7	SPD	31,2
8	SPD	32,0
9	SPD	33,7
10	SPD	31,0
11	SPD	34,1
Mecklenburg-Vorpommern		
12	SPD	29,4
13	SPD	35,2
14	SPD	27,0
15	SPD	24,3
16	SPD	24,8
17	SPD	31,1
Hamburg		
18	SPD	33,2
19	BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN	29,7
20	BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN	29,8
21	SPD	30,7
22	SPD	38,7
23	SPD	39,3
Niedersachsen		
24	SPD	52,8
25	CDU	44,4
26	SPD	45,4
27	SPD	38,2
28	SPD	36,7
29	SPD	36,8
30	CDU	34,6
31	CDU	40,5
32	CDU	49,1
33	CDU	33,8
34	CDU	33,7
35	SPD	47,6
36	SPD	31,0
37	SPD	28,2
38	CDU	36,2
39	SPD	30,3
40	SPD	35,3
41	SPD	34,9
42	SPD	32,9
43	SPD	33,7
44	CDU	32,9
45	SPD	43,7
46	SPD	43,2
47	SPD	40,7
48	SPD	38,7

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt

Wahlkreis	Partei	Erststimmenanteil in %
49	SPD	38,6
50	SPD	36,7
51	SPD	42,1
52	SPD	36,7
53	SPD	32,2
Bremen		
54	SPD	30,2
55	SPD	36,9
Brandenburg		
56	SPD	33,0
57	SPD	29,6
58	SPD	26,3
59	SPD	24,8
60	SPD	32,1
61	SPD	34,0
62	SPD	26,5
63	SPD	28,0
64	SPD	27,6
65	SPD	25,4
Sachsen-Anhalt		
66	SPD	27,5
67	SPD	26,2
68	CDU	27,7
69	SPD	25,3
70	CDU	34,3
71	AfD	24,2
72	SPD	28,8
73	CDU	26,3
74	AfD	25,1
Berlin		
75	BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN	30,5
76	BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN	25,5
77	CDU	27,2
78	SPD	32,8
79	CDU	28,0
80	SPD	27,9
81	SPD	27,1
82	SPD	26,0
83	BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN	37,9
84	Die Linke	35,4
85	CDU	29,4
86	Die Linke	25,8
Nordrhein-Westfalen		
87	BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN	30,2
88	SPD	34,5
89	CDU	39,7
90	CDU	36,7
91	CDU	33,0
92	CDU	34,6
93	SPD	27,9
94	BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN	34,6
95	SPD	29,9

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt

Wahlkreis	Partei	Erststimmenanteil in %
96	BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN	25,2
97	CDU	32,6
98	CDU	40,0
99	CDU	33,9
100	CDU	30,0
101	SPD	45,6
102	SPD	37,3
103	SPD	32,6
104	CDU	30,0
105	CDU	31,3
106	CDU	31,1
107	SPD	29,2
108	CDU	35,8
109	CDU	35,6
110	CDU	33,4
111	CDU	35,8
112	CDU	37,6
113	SPD	34,2
114	SPD	35,2
115	SPD	40,3
116	SPD	39,4
117	SPD	38,8
118	SPD	36,3
119	SPD	37,8
120	CDU	30,7
121	SPD	41,0
122	SPD	37,4
123	SPD	40,5
124	CDU	40,0
125	SPD	39,1
126	CDU	43,7
127	CDU	40,9
128	CDU	34,0
129	BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN	32,2
130	CDU	36,3
131	CDU	40,0
132	SPD	30,0
133	SPD	36,5
134	SPD	38,4
135	SPD	30,7
136	CDU	40,1
137	CDU	47,9
138	SPD	33,3
139	SPD	35,4
140	SPD	38,3
141	SPD	43,4
142	SPD	33,0
143	SPD	39,1
144	SPD	40,8
145	SPD	40,6
146	CDU	33,1
147	CDU	40,4
148	CDU	33,6

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt

Wahlkreis	Partei	Erststimmenanteil in %
149	CDU	37,1
150	CDU	33,6
Sachsen		
151	AfD	27,8
152	CDU	20,5
153	Die Linke	22,8
154	AfD	24,6
155	AfD	31,0
156	AfD	33,4
157	AfD	35,8
158	AfD	33,0
159	CDU	21,1
160	CDU	18,6
161	AfD	33,4
162	SPD	25,1
163	AfD	28,9
164	AfD	31,7
165	AfD	25,6
166	CDU	27,7
Hessen		
167	SPD	38,0
168	SPD	36,1
169	SPD	43,7
170	SPD	39,3
171	SPD	36,9
172	SPD	33,1
173	SPD	30,4
174	CDU	38,1
175	SPD	30,5
176	CDU	31,3
177	SPD	29,7
178	CDU	30,2
179	CDU	26,3
180	SPD	31,1
181	CDU	33,3
182	SPD	29,0
183	BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN	29,0
184	SPD	33,5
185	CDU	27,8
186	SPD	27,4
187	SPD	32,3
188	CDU	30,5
Thüringen		
189	CDU	26,6
190	AfD	24,8
191	SPD	20,1
192	AfD	26,5
193	SPD	24,4
194	AfD	29,0
195	AfD	29,3
196	SPD	33,6
Rheinland-Pfalz		
197	CDU	31,9

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt

Wahlkreis	Partei	Erststimmenanteil in %
198	CDU	34,3
199	CDU	31,7
200	CDU	34,3
201	SPD	33,0
202	CDU	37,8
203	SPD	33,0
204	SPD	31,5
205	SPD	24,9
206	CDU	32,2
207	SPD	32,8
208	CDU	30,2
209	SPD	33,9
210	SPD	30,4
211	SPD	28,2
Bayern		
212	CSU	43,3
213	CSU	42,3
214	CSU	36,2
215	CSU	38,0
216	CSU	44,9
217	CSU	25,7
218	CSU	31,7
219	BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN	27,5
220	CSU	27,0
221	CSU	39,1
222	CSU	36,1
223	CSU	41,3
224	CSU	38,2
225	CSU	36,6
226	CSU	41,9
227	CSU	37,4
228	CSU	36,4
229	CSU	30,7
230	CSU	35,1
231	CSU	44,3
232	CSU	40,3
233	CSU	35,3
234	CSU	35,1
235	CSU	38,5
236	CSU	37,0
237	CSU	42,4
238	CSU	36,5
239	CSU	41,2
240	CSU	47,8
241	CSU	38,4
242	CSU	35,1
243	CSU	33,5
244	CSU	28,5
245	CSU	34,4
246	CSU	38,0
247	CSU	40,7
248	CSU	39,1
249	CSU	38,6

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt

Wahlkreis	Partei	Erststimmenanteil in %
250	CSU	40,9
251	CSU	36,9
252	CSU	28,1
253	CSU	40,6
254	CSU	41,1
255	CSU	37,2
256	CSU	29,7
257	CSU	38,8
Baden- Württemberg		
258	BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN	39,9
259	CDU	25,9
260	CDU	29,7
261	CDU	32,0
262	CDU	30,1
263	CDU	31,0
264	CDU	29,0
265	CDU	29,5
266	CDU	30,4
267	CDU	27,8
268	CDU	32,1
269	CDU	30,5
270	CDU	37,0
271	BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN	30,0
272	CDU	30,4
273	CDU	33,2
274	BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN	30,2
275	SPD	26,4
276	CDU	35,8
277	CDU	28,5
278	CDU	29,6
279	CDU	28,5
280	CDU	33,8
281	BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN	28,8
282	CDU	25,2
283	CDU	27,8
284	CDU	34,9
285	CDU	31,5
286	CDU	36,4
287	CDU	34,1
288	CDU	33,6
289	CDU	32,5
290	CDU	27,0
291	CDU	32,7
292	CDU	35,1
293	CDU	30,4
294	CDU	30,6
295	CDU	30,1
Saarland		
296	SPD	36,9
297	SPD	36,7
298	SPD	35,1
299	SPD	36,6

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt

In der Vergangenheit zogen folgende Parteien in den Deutschen Bundestag aufgrund der Grundmandatsklausel ein:

Bei der Bundestagswahl 1953 waren dies die Deutsche Partei (DP) (3,3 % der Zweitstimmen, 10 Direktmandate, 15 Abgeordnete) und die Deutsche Zentrumspartei (Z) (0,8 % der Zweitstimmen, 1 Direktmandat, 3 Abgeordnete). Der Anteil der Erststimmen stellt sich wie folgt dar:

Wahlkreis	Partei	Erststimmenanteil in %
17	DP	47,7
19	DP	47,6
32	DP	52,3
33	DP	55,0
34	DP	47,3
36	DP	51,4
37	DP	48,6
39	DP	27,5
45	DP	26,7
46	DP	42,3
87	Z	47,2

Bei der Bundestagswahl 1957 zog die DP (3,4 % der Zweitstimmen, 6 Direktmandate, 17 Abgeordnete) in den Bundestag ein. Der Anteil der Erststimmen stellt sich wie folgt dar:

DP:

Wahlkreis	Partei	Erststimmenanteil in %
33	DP	34,5
34	DP	47,8
37	DP	46,2
38	DP	39,4
56	DP	39,5
131	DP	41,9

1994 konnte die Partei des Demokratischen Sozialismus (PDS) aufgrund der Grundmandatsklausel (4,4 % der Zweitstimmen, 4 Direktmandate in Berlin, 30 Abgeordnete) in den Bundestag einziehen. Der Anteil der Erststimmen stellt sich wie folgt dar:

PDS:

Wahlkreis	Partei	Erststimmenanteil in %
260	PDS	48,9
249	PDS	40,6
258	PDS	44,4
261	PDS	36,8

Bei der Bundestagswahl 2021 profitierte die Partei DIE LINKE (4,9 % der Zweitstimmen, 3 Direktmandate, 39 Abgeordnete) von der Regelung des § 6 Abs. 2 S. 1 BWahlG. Der Anteil der Erststimmen stellt sich wie folgt dar:

DIE LINKE

Wahlkreis	Partei	Erststimmenanteil in %
84	DIE LINKE	35,4
86	DIE LINKE	25,8
153	DIE LINKE	22,8

B. Lösung

Zur Lösung des Problems wird vorgeschlagen, die Grundmandatsklausel ersatzlos zu streichen.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

Kein Erfüllungsaufwand.

F. Weitere Kosten

Es entstehen keine Kosten.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt

**Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes – BWahlG
(Beseitigung der Grundmandatsklausel)**

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bundeswahlgesetzes

In § 6 Absatz 3 Satz 1 des Bundeswahlgesetzes vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1482) geändert worden ist, werden die Wörter „oder in mindestens drei Wahlkreisen einen Sitz errungen haben“ gestrichen.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 7. November 2022

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

§ 6 Abs. 3 BWahlG (sog. Grundmandatsklausel) verstößt gegen den Grundsatz der Gleichheit der Wahl und ist damit verfassungswidrig.

Nach § 6 Abs. 3 BWahlG werden bei der Verteilung der Sitze auf die Landeslisten nur Parteien berücksichtigt, die mindestens 5 Prozent der im Wahlgebiet abgegebenen gültigen Zweitstimmen erhalten oder in mindestens drei Wahlkreisen einen Sitz errungen haben.

Nach dem Grundsatz der Gleichheit der Wahl muss „jedermann sein Wahlrecht in formal möglichst gleicher Weise ausüben können“ (BVerfG, Beschluss vom 23.11.1988, - 2 BvC 3/88 -, Rn. 16). Der Gleichheitsgrundsatz verlangt zunächst, dass die Stimmen aller Wähler gleich zu gewichten sind. Dabei ist zu gewährleisten, dass jede Stimme unabhängig vom Ansehen der Person, die sie abgegeben hat, rechnerisch mit dem gleichen Wert in das Wahlergebnis Eingang findet (Zählwertgleichheit). Zudem muss jede Stimme bei der materiellen Umsetzung des Wahlergebnisses in die Zuteilung von Parlamentssitzen in gleichmäßiger Weise berücksichtigt werden (Erfolgswertgleichheit).

Aus dem Grundsatz der Erfolgswertgleichheit bei der Verhältniswahl folgt, dass dem Gesetzgeber für Differenzierungen des Erfolgswerts der Wählerstimmen nur ein eng bemessener Spielraum bleibt (BVerfG, Urteil vom 29.09.1990, - 2 BvE 1/90, 2 BvE 3/90, 2 BvE 4/90, 2 BvR 1247/90 -, Rn. 45 ff.). Differenzierungen sind nur unter Voraussetzungen gerechtfertigt, die das Bundesverfassungsgericht seit seiner Entscheidung im Jahre 1952 (BVerfG, Urteil vom 05.04.1952, - 2 BvH 1/52 -, Rn. 128) in der Formel „zwingende Gründe“ zusammenfasst.

Das Ziel der Verhältniswahl, den politischen Willen der Wählerschaft in der zu wählenden Körperschaft möglichst wirklichkeitsnah abzubilden, kann dazu führen, dass im Parlament viele kleine Gruppen vertreten sind und hierdurch die Bildung einer stabilen Mehrheit erschwert oder verhindert wird. Soweit es zur Sicherung der Handlungs- und Entscheidungsfähigkeit des Parlaments geboten ist, darf der Gesetzgeber deshalb bei der Verhältniswahl den Erfolgswert der Stimmendurch eine Sperrklauselregelung unterschiedlich gewichten. Dabei muss der Gesetzgeber jedoch auch die Funktion der Wahl als eines Vorgangs der Integration politischer Kräfte sicherstellen und zu verhindern suchen, dass gewichtige Anliegen im Volke, von der Volksvertretung ausgeschlossen bleiben (BVerfG, Urteil vom 23.01.1957, - 2 BvE 2/56 -, Rn. 24 ff.).

Die sog. Grundmandatsklausel führt zu einer Ungleichbehandlung der Parteien, da sie den einen, die nicht mindestens drei Wahlkreismandate und nicht mindestens 5 v.H. der Stimmen errungen haben, die Teilnahme am Verhältnisausgleich verwehrt, anderen aber, die mindestens drei Wahlkreismandate erkämpft haben, die Teilnahme ermöglicht, selbst wenn sie weit weniger Stimmen erhalten, haben als ihre an der Sperrklausel gescheiterten Konkurrenten.

Sie gibt überdies den Zweitstimmen für Parteien, die das 5 v. H.-Quorum nicht erreicht haben, unterschiedliche Erfolgskraft. Für diese Differenzierungen gibt es keinen zwingenden Grund.

Das Ziel der Sperrklausel, Splitterparteien – wie in der 20. Wahlperiode Die Linke - vom Bundestag fernzuhalten, wird konterkariert. Die ursprünglich legitime Berücksichtigung von Schwerpunktparteien rechtfertigt angesichts einer veränderten Parteienlandschaft und eines veränderten Wahlverhaltens die Klausel nicht mehr, da der Erwerb mehrerer Direktmandate nicht mehr als Ausdruck einer besonders starken örtlichen oder regionalen Bindung angesehen werden kann, die es erlaubt, insoweit von einer Schwerpunktpartei auszugehen.

Zudem ist die Grundmandatsklausel nicht geeignet, das vom Gesetzgeber definierte Ziel, nämlich die Integration politischer Kräfte sicherzustellen und zu verhindern, dass gewichtige Anliegen im Volke von der Volksvertretung ausgeschlossen bleiben, zu erreichen.

Es ist nicht nachvollziehbar, dass einer solchen Splitterpartei eingeräumt wird, über die Direktmandate hinaus auch noch mit einer ihrem Zweitstimmenanteil entsprechenden Anzahl an Abgeordneten in den Bundestag einzuziehen. Es entsteht ein Erfolgsunwert: Anderen Parteien unter der 5%-Grenze, die zwar nicht die Mindestzahl an Direktmandaten errungen haben, aber einen weitaus größeren Zweitstimmenanteil haben können, dürfen nicht ins Parlament einziehen. Aus Gründen der politischen Integration müssten aber gerade diese Parteien in das Parlament einziehen, was ihnen aber aufgrund der geltenden Rechtslage verwehrt bleibt (zutreffende Kritik bei Grzeszick in Stern/Becker (Hrsg.), Grundrechte-Kommentar, Art. 38 Rn. 99).

Zusätzlich kann der Erfolgsunwert durch die Möglichkeit des „Huckepackverfahrens“ verfälscht werden. Die Grundmandatsklausel kann durch dieses Verfahren missbraucht werden, indem eine größere Partei in Wahlkreisen auf eigene Direktkandidaten zu Gunsten einer kleineren Partei verzichtet, damit deren Zweitstimmen im Interesse eines gemeinsamen politischen Zieles nicht verloren gehen.

Das Bundesverfassungsgericht hat dem entgegengehalten, dass der Gesetzgeber die Anzahl der Direktmandate als Indiz für die politische Bedeutsamkeit und damit einer größeren politischen Integrationskraft der hinter den Direktmandaten stehenden Partei werten darf (BVerfG, Urteil vom 10.04.1997, - 2 BvC 3/96 -, Rn. 55 ff.). Auch wird in der Literatur darauf hingewiesen, dass die Grundmandatsklausel in aller Regel solchen Parteien zugutekommt, die einen oder mehrere örtliche oder regionale Schwerpunkte haben und daher profilierte Schwerpunktparteien seien (Strelen in Schreiber, BWahlG, 10. Aufl. 2017, § 6 Rn. 52), wogegen die übrigen Parteien unterhalb der 5 %-Hürde lediglich Anhängerschwerpunkte hätten und der Gesetzgeber zur Privilegierung dieser Parteien nicht verpflichtet sei (BVerfG, Urteil vom 11.08.1954, - 2 BvK 2/54 -, Rn. 44 ff.).

Diese Unterscheidung überzeugt aber nicht, da eben auch die unter die Grundmandatsklausel fallenden Parteien nicht über die 5 %-Schwelle hinausgekommen sind und sie daher bundesweit keine entsprechende politische Bedeutsamkeit haben. Zudem erfordert die Grundmandatsregelung keinen regionalen Zusammenhang der Direktmandate, womit ein örtlicher oder regionaler Schwerpunkt eben nicht vorausgesetzt wird. Weiter ist die Bedeutung des regionalen Schwerpunktes als Indiz für die politische Bedeutsamkeit der Partei insoweit fraglich, als es um die Wahl zum Bundestag geht und nicht um eine Wahl in einem Land, einem Kreis oder einer Gemeinde, weshalb konsequenterweise auf die politische Bedeutung und Integration auf Bundesebene, zumindest aber auf Ebene eines Bundeslandes abzustellen ist. Und selbst wenn diese Hürde argumentativ überwunden wird, wird die eine Bevorzugung rechtfertigende besondere politische Bedeutsamkeit einer solchen Partei in der Zahl ihrer Direktmandate gespiegelt, weshalb eben nur diese in das Parlament einziehen sollten, und nicht auch weitere Mandate aus dem Zweitstimmenanteil (Grzeszick in Stern/Becker (Hrsg.), Grundrechte-Kommentar, 3. Aufl. 2019, Art. 38 Rn. 100).

Aus den vorstehenden Gründen ist die Auffassung des Bundesverfassungsgerichts in der Sache zwar kritikwürdig. Letztlich kommt es aber darauf nicht mehr an, weil sich die tatsächlichen Verhältnisse geändert und damit der bisherigen Rechtsprechung die Grundlage entzogen haben.

In der 20. Wahlperiode ist die Partei Die Linke mit 39 Sitzen im neuen Bundestag vertreten, obwohl sie bei der Wahl an der Fünf-Prozent-Hürde gescheitert ist. Da die Partei aber drei Direktmandate (Gregor Gysi, Gesine Löttsch und Sören Pellmann) gewonnen hat, wird die parlamentarische Sperrklausel außer Kraft gesetzt und die Linke darf in Fraktionsstärke in das Parlament einziehen.

Gerade die konkreten Ergebnisse der Partei Die Linke in den Wahlkreisen, in denen diese das Direktmandat errungen hat, widerlegen die Annahme, dass diese Mandate Ausdruck des Charakters einer örtlichen oder regionalen Schwerpunktpartei sind. Lediglich im Wahlkreis 84 Berlin-Treptow-Köpenick ist das erzielte Ergebnis des gewählten Kandidaten Gregor Gysi mit 35,4 % (nachfolgende Kandidaten: 15,4%, 13,5 % und 11,4 %) von einer derartigen Höhe, dass von einem echten örtlichen oder regionalen Schwerpunkt die Rede sein könnte. In den beiden anderen von der Partei Die Linke gewonnenen Wahlkreisen spiegelt das siegreiche Ergebnis dagegen lediglich die Zersplitterung der Wählerpräferenz auf eine Vielzahl von Parteien wider, während von einem „Schwerpunkt“ nicht die Rede sein kann. So wurden Gesine Löttsch im Wahlkreis 86 Berlin-Lichtenberg mit gerade 25,8 % der Stimmen (nachfolgende Kandidaten: 19,6%, 13,6 % und 12,4 %) und Sören Pellman im Wahlkreis 153 Leipzig II sogar nur mit 22,8 % (nachfolgende Kandidaten: 18,4%, 16,6 % und 16,5 %) gewählt. Ähnlich verhält es sich in nahezu allen Wahlkreisen, in denen das Direktmandat auf eine der kleineren im Deutschen Bundestag vertretenen Parteien entfallen ist und setzt eine kontinuierliche Entwicklung des Wählerverhaltens über die letzten Jahre fort.

Ohne die Grundmandatsklausel wäre die Partei Die Linke nicht in den Bundestag eingezogen, was dem Wählerwillen entsprochen hätte. Insofern verfälscht die Grundmandatsklausel das Wahlergebnis und ignoriert den ausdrücklichen Wählerwillen, nach dem eine Vertretung der Partei Die Linke im Bundestag nicht gewünscht ist. Folglich hätte diese Splitterpartei nicht in den Bundestag einziehen dürfen. Der Einzug der Partei Die Linke mit 39 Sitzen in den Deutschen Bundestag zeigt anschaulich, wie die Grundmandatsklausel in verfassungswidriger Weise wirkt.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Mit dem Entwurf wird die Grundmandatsklausel gestrichen. (Oder haben die führenden Leerzeichen hier und unten III - V eine Bedeutung?)

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 21 Absatz 5 des Grundgesetzes (GG) und aus Artikel 38 Absatz 3 des Grundgesetzes.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Entwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

Durch die Gesetzesänderung wird der Grundsatz der Gleichheit der Wahl wieder hergestellt. Gleichzeitig führt die Streichung der Grundmandatsklausel bei künftigen Wahlen bei im Übrigen unverändertem Wahlrecht zu einer Verkleinerung des Bundestages, womit auch der zunehmenden Politikverdrossenheit der Bürger entgegen gewirkt wird. Außerdem bildet sich der wirkliche Wählerwille künftig im Parlament zutreffender ab und wird die Funktionsfähigkeit des Parlaments gestärkt.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1:

Durch die vorgeschlagene Änderung wird die Grundmandatsklausel gestrichen werden und durch die damit wiederhergestellte uneingeschränkte Geltungskraft der 5%-Sperrklausel wird ein wesentlicher Beitrag zur korrekten Darstellung des Wählerwillens geleistet.

Zu Artikel 2:

Die Norm regelt das Inkrafttreten.

Antrag

der Abgeordneten Joana Cotar, Jens Maier, Uwe Schulz, Andreas Bleck, Dr. Michael Esendiller, Stephan Brandner, Marcus Bühl, Wolfgang Wiehle, Jörn König, Marc Bernhard, Peter Boehringer, Jürgen Braun, Tino Chrupalla, Siegbert Droese, Thomas Ehrhorn, Peter Felser, Dietmar Friedhoff, Dr. Anton Friesen, Markus Frohnmaier, Dr. Axel Gehrke, Kay Gottschalk, Armin-Paulus Hampel, Mariana Iris Harder-Kühnel, Udo Theodor Hemmelgarn, Dr. Heiko Heßenkemper, Karsten Hilse, Martin Hohmann, Leif-Erik Holm, Johannes Huber, Steffen Kotré, Dr. Rainer Kraft, Rüdiger Lucassen, Frank Magnitz, Sebastian Münzenmaier, Christoph Neumann, Jan Ralf Nolte, Ulrich Oehme, Gerold Otten, Frank Pasemann, Jürgen Pohl, Martin Reichardt, Ulrike Schielke-Ziesing, Dr. Robby Schlund, Detlev Spangenberg, Dr. Dirk Spaniel, René Springer, Dr. Harald Weyel, Dr. Christian Wirth und Fraktion der AfD

Reform des Bundestages – Änderung der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages – Digitale Abstimmungsgeräte nutzen

Der Bundestag wolle beschließen:

Die Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages vom 25. Juni 1980 (BGBl. I S. 1237), die zuletzt durch Beschluss des Bundestages vom ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1.

§ 45 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Wird vor Beginn einer Abstimmung die Beschlussfähigkeit von einer Fraktion oder von anwesenden 5 vom Hundert der Mitglieder des Bundestages bezweifelt, so ist in Verbindung mit der Abstimmung die Beschlussfähigkeit durch Nutzung eines digitalen Stimmzählgerätes festzustellen. Ist die Abstimmungsanlage nicht betriebsfähig, ist die Beschlussfähigkeit nach § 52 zu bestimmen.“

2.

§ 48 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Abgestimmt wird durch Nutzung eines digitalen Stimmzählgerätes. Sollte das digitale Stimmzählgerät nicht betriebsfähig sein, dann wird durch Handzeichen oder durch Aufstehen oder Sitzenbleiben abgestimmt, bei der Schlussabstimmung über Gesetzentwürfe (§ 86) durch Aufstehen oder Sitzenbleiben.“

3.

§ 52 wird wie folgt gefasst:

„Eine namentliche Abstimmung kann bis zur Eröffnung der Abstimmung von einer Fraktion oder von anwesenden 5 vom Hundert der Mitglieder des Bundestages verlangt werden. Die namentliche Abstimmung erfolgt durch Nutzung eines digitalen Stimmzählgerätes. Sollte das digitale Stimmzählgerät nicht betriebsfähig sein, wird mithilfe von Abstimmungskarten abgestimmt. Schriftführer sammeln in Urnen die Abstimmungskarten, die den Namen des Abstimmenden und die Erklärung „Ja“ oder „Nein“ oder „Enthalte mich“ tragen. Nach beendeter Einsammlung erklärt der Präsident die Abstimmung für geschlossen. Die Schriftführer zählen die Stimmen. Der Präsident verkündet das Ergebnis.“

Berlin, den 6. Februar 2020

Dr. Alice Weidel, Dr. Alexander Gauland und Fraktion

Begründung

Die digitale Transformation erfasst in Deutschland alle gesellschaftlichen Bereiche – auch die Politik und den Deutschen Bundestag. Das Parlament soll seine Arbeitsweise daher an dem aktuellen Stand der Technik ausrichten, um das ansteigende Arbeitsaufkommen durch eine höhere Effizienz beherrschen zu können. Die Nutzung digitaler Technik ermöglicht eine wesentliche Zeitersparnis und Produktivitätssteigerung – für den einzelnen Abgeordneten ebenso wie für Präsidium und Verwaltung. Deshalb soll der Deutsche Bundestag ein digitales Stimmzählgerät einführen, mit dem Abstimmungen beschleunigt und Sitzungen zeitlich gestrafft werden.

Ferner soll der Deutsche Bundestag – über die rein praktischen Erwägungen hinaus – auch selbst die Rolle eines digitalen Innovationstreibers ausfüllen. Dies soll der Deutsche Bundestag leisten, indem er – unter den Augen der Öffentlichkeit – Informationstechnologie im Gesetzgebungsverfahren nutzt. Die Digitalisierung der Anwesenheitsfeststellung der Abgeordneten leistet dabei einen wesentlichen Beitrag.

Infolge des hohen Arbeitsaufkommens der Abgeordneten sind häufig wenig Abgeordnete im Plenarsaal des Reichstagsgebäudes anwesend, wenn dort Entscheidungen mit weitreichenden Folgen getroffen werden. Ein solcher Fall trat am 28. Juni 2019 ein. An diesem Tag zweifelten Abgeordnete der AfD-Bundestagsfraktion die Beschlussfähigkeit des Bundestages an, da offenkundig weniger als die Hälfte der Abgeordneten anwesend und damit die Voraussetzungen der Beschlussfähigkeit nicht erfüllt waren. Trotzdem bejahte der Sitzungsvorstand unter der Leitung von Vizepräsidentin Claudia Roth (Grüne) einmütig die Beschlussfähigkeit.

Dieses Verhalten beweist exemplarisch, dass nicht alle Mitglieder des Sitzungsvorstandes nach den Geboten der Fairness, der Moral und dem Wortlaut der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages handeln. Diese offensichtliche Verletzung der Geschäftsordnung des Bundestages untergrub das Ansehen der demokratischen Institutionen. Vorliegender Antrag hebt deshalb auch die Ermächtigung des Sitzungsvorstandes auf, über die Beschlussfähigkeit zu entscheiden. Stattdessen soll die Einführung eines digitalen Stimmzählgerätes die tatsächliche Anwesenheit und die notwendige Anwesenheit von Abgeordneten für die Beschlussfähigkeit in Übereinstimmung bringen.

Die Änderung von § 45 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages bewirkt eine wesentliche Beschleunigung des Verfahrens zur Feststellung der Beschlussfähigkeit, indem das digitale Stimmzählgerät die Anwesenheit feststellt. Das bisherige zeitaufwendige Verfahren entfällt. Im Ergebnis liegt die Feststellung der Beschlussfähigkeit nicht mehr in der Entscheidungskompetenz des Sitzungsvorstandes. Dies beugt einem rechtswidrigen Machtmissbrauch vor. Die Tradition des „Hammelsprung“ bleibt erhalten. Das Verfahren des „Hammelsprung“ wird jedoch lediglich dann angewandt, wenn die Abstimmungsanlage nicht betriebsfähig ist.

Ebenso bewirkt die Änderung von § 48 Absatz 1 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages, dass Abstimmungen schneller durchgeführt werden, weil die Nutzung eines digitalen Stimmzählgerätes als grundsätzlich anzuwendende Form der Abstimmung bestimmt wird. Wenn die Abstimmungsanlage nicht betriebsfähig ist, wird auch in Zukunft auf die traditionellen Formen der Abstimmung zurückgegriffen.

Schließlich wird § 52 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages dahingehend geändert, auch für die namentliche Abstimmung digitale Stimmzählgeräte zu nutzen. Dies bewirkt eine wesentliche Beschleunigung auch dieses Abstimmungsverfahrens. Auch hier bleibt die traditionelle Form der Abstimmung mit Stimmkarten für den Fall einer technischen Störung erhalten. Die durch die Digitalisierung von namentlichen Abstimmungen eingesparte Zeit soll für Debatten über Sachthemen genutzt werden.



Aktenvermerk

Berlin, 22. November 2022
Geschäftszeichen: PD 2 – 5032-35
Bezug: Anfrage des MdB Albrecht
Glaser über Hotline-W vom
10. November 2022
Anlagen: –

Referat PD 2
Parlamentsrecht

Regierungsdirektor
Dr. Marten Vogt
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-35149
Telefon: +49 30 227-35156
Fax: +49 30 227-36046
vorzimmer.pd2@bundestag.de
marten.vogt@bundestag.de

Modelle der parlamentarischen Redezeitverteilung

I. Redezeitverteilung in den Plenarsitzungen des Bundestages

Die Vorschrift des § 35 Abs. 1 S. 1 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages (GO-BT) sieht als Grundregel vor, dass Gestaltung und Dauer der Aussprache über einen Verhandlungsgegenstand auf Vorschlag des Ältestenrates vom Bundestag festgelegt werden. Mit der „Gestaltung der Aussprache“ im Sinne des § 35 Abs. 1 S. 1 GO-BT ist dabei ihre Strukturierung vor allem durch die Verteilung der Redezeit auf die Fraktionen gemeint. § 35 Abs. 1 S. 2-4 GO-BT beinhaltet Auffangregelungen für den Fall, dass das in Satz 1 vorgesehene Regelverfahren nicht durchgeführt wird und der Bundestag auch „nichts anderes“ (Satz 2) beschließt. In ständiger Praxis wird jedoch nach der Grundregel des Satz 1 verfahren. Grundlage der zwischen den Fraktionen vereinbarten Redezeitverteilung ist das Berechnungsverfahren Sainte-Laguë/Schepers. Die Redezeitverteilung richtet sich also im Grundsatz nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen. Hinzu treten jedoch regelmäßig noch Modifikationen, auf die sich die Fraktionen verständigen, etwa um die Reihenfolge der Fraktionen (§ 11 GO-BT) abzubilden, kleineren Fraktionen eine angemessene Redezeit zu gewähren und dem Abstandsgebot zu Redezeiten von fraktionslosen Abgeordneten Rechnung zu tragen. Beiträge von Rednern der Bundesregierung und des Bundesrates (§ 43 GO-BT bzw. Art. 43 Abs. 2 des Grundgesetzes) werden in ständiger Praxis auf das jeweilige Fraktionskontingent angerechnet.

Besonderheiten gelten für Aktuelle Stunden (§ 106 GO-BT). Dauer und Redeordnung ergeben sich insoweit aus Nr. III der Anlage 5 zur GO-BT (Richtlinien für Aussprachen zu Themen von allgemeinem aktuellem Interesse). Für jeden Redner stehen danach fünf Minuten Redezeit zur Verfügung. Die Anzahl der Redner wird auch hier nach dem Berechnungsverfahren Sainte-Laguë/Schepers auf die einzelnen Fraktionen verteilt, wobei sich im 20. Deutschen Bundestag die Fraktionen darauf verständigt haben, dass die zwei kleinsten Fraktionen einen zusätzlichen Redner stellen können, wenn sie die Aktuelle Stunde beantragt haben. Eine Anrechnung der Redezeiten von Rednern der Bundesregierung und des Bundesrates erfolgt hier nicht. Sonderregelungen gelten darüber hinaus für die Befragung der Bundesregierung sowie für die Fragestunde (Anlage 4 zur GO-BT: Richtlinien für die Fragestunde und für die schriftlichen Einzelfragen).

Einen Überblick über die Details der Redezeitverteilung in den einzelnen Wahlperioden bietet das Datenhandbuch des Bundestages in Kapitel 7.11 (auch online abrufbar unter <https://www.bundestag.de/datenhandbuch>).

II. Redezeitverteilung in weiteren Gremien des Bundestages

Eine explizite Regelung der Rededauer enthält der VII. Abschnitt der GO-BT über die Ausschüsse nicht. § 59 Abs. 2 GO-BT bestimmt lediglich, dass der Vorsitz eines Ausschusses das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen unter Berücksichtigung des Grundsatzes des § 28 Abs. 1 S. 2 GO-BT erteilt. Die Regelungen des § 35 GO-BT über die Gestaltung und Dauer der Aussprache können über die Auffangregelung des § 74 GO-BT, nach der für die Ausschüsse und Enquete-Kommissionen die übrigen Bestimmungen der GO-BT entsprechende Anwendung finden, soweit die Verfahrensregeln für die Ausschüsse nichts anderes bestimmen, nicht ohne Weiteres auf die Ausschüsse übertragen werden, da es sich um speziell auf die Beratungen im Plenum zugeschnittene Regeln handelt. In der parlamentarischen Praxis gibt es jedoch Ausschüsse, in denen sich die Fraktionen auf eine Begrenzung der Redezeit oder der Anzahl der Wortbeiträge verständigt haben. Dies betrifft insbesondere Anhörungssitzungen. Ein Antrag auf Schluss der Aussprache darf gemäß § 71 Abs. 3 GO-BT frühestens zur Abstimmung gestellt werden, wenn jede Fraktion Gelegenheit hatte, zur Sache zu sprechen und von der

jeweiligen Fraktionsauffassung abweichende Meinungen vorgetragen werden konnten.

Dementsprechend gibt es auch für die Beratungssitzungen von Untersuchungsausschüssen (§ 12 Untersuchungsausschussgesetz [PUAG]) keine normierten Vorgaben zur Redezeit. Lediglich für die Festlegung der Reihenfolge und die Dauer der Ausübung des Fragerechts der einzelnen Fraktionen während der Vernehmung von Zeugen sieht § 24 Abs. 5 S. 3 PUAG eine entsprechende Anwendung der Vorschriften und der Praxis des Bundestages zur Reihenfolge der Reden und zur Gestaltung von Aussprachen vor, sofern der Untersuchungsausschuss nicht einstimmig Abweichendes beschließt.

III. Modelle der Redezeitverteilung auf Landesebene
Auf Landesebene sind im Wesentlichen drei Modelle der Redezeitverteilung festzustellen:

Die erste Gruppe bilden die Landesparlamente, in denen – wie im Bundestag – die Redezeit im Grundsatz nach der Stärke der einzelnen Fraktionen verteilt wird. Dies gilt etwa für Niedersachsen, das Saarland, Sachsen und Schleswig-Holstein. In Niedersachsen haben die Fraktionen zusätzlich die Möglichkeit, Änderungen an den ihnen insoweit zugeteilten Redezeiten vorzunehmen, freilich zulasten bzw. zugunsten der ihnen für andere Beratungsgegenstände zugeteilten Redezeiten. In Bayern, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Thüringen erfolgt die Redezeitverteilung im Grundsatz ebenfalls nach der Fraktionsstärke. Dort erhalten die Fraktionen jedoch eine Grundredezeit zu gleichen Teilen sowie eine zusätzliche Redezeit abgestuft nach ihrer Fraktionsstärke.

Die zweite Gruppe setzt sich aus solchen Landesparlamenten zusammen, in denen die Redezeit grundsätzlich zu gleichen Teilen an die Fraktionen verteilt wird. Dies betrifft Berlin, Bremen und Hessen.

Zu der dritten Gruppe gehören solche Landesparlamente, in denen die beiden oben genannten Ansätze kombiniert werden. So ist in Brandenburg, Nordrhein-Westfalen und Sachsen-Anhalt für bestimmte Debattenformate eine gleichmäßige Redezeitverteilung vorgesehen, für andere Formate hingegen eine nach Fraktionsstärke abgestufte Redezeitverteilung. In

Baden-Württemberg wird allen Fraktionen grundsätzlich die gleiche Grundredezeit eingeräumt. Auf Verlangen einer Fraktion ist ihr jedoch eine Zusatzredezeit einzuräumen, die ihrem Stärkeverhältnis entspricht. Ebenfalls eine gleiche Grundredezeit erhalten die Fraktionen in Rheinland-Pfalz. Darüber hinaus sind dort für die Oppositionsfraktionen abhängig von ihrer Stärke Zusatzredezeiten vorgesehen, die sie nach bestimmten in der Geschäftsordnung festgelegten Maßgaben auf eine bestimmte Zahl von Verhandlungsgegenständen zu verteilen haben.

Ergänzt werden die grundsätzlichen Regelungen zum jeweiligen Redezeitmodell regelmäßig durch besondere Regelungen zur Redezeit der Landesregierung. So richtet sich in Bayern die Redezeit der Landesregierung nach der Redezeit der stärksten Fraktion. Spricht die Landesregierung über die ihr danach zustehende Redezeit hinaus, verlängern sich die Redezeiten der einzelnen Fraktionen im gleichen Umfang. Auch bspw. in Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt und Thüringen besteht unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit zur Gewährung zusätzlicher Redezeit für die Mitglieder des Landesparlamentes zur Erwidern auf die Landesregierung. In Mecklenburg-Vorpommern soll außerdem die Redezeit der Landesregierung im Rahmen einer Regierungserklärung 30 Minuten nicht überschreiten.

Die zentrale Rolle bei der Verteilung der Redezeit kommt in den Landesparlamenten – wie im Bundestag – dem jeweiligen Ältestenrat bzw. dem entsprechenden Gremium zu. Während in einigen Bundesländern im Grundsatz allein der Ältestenrat bzw. das entsprechende Gremium über die Zuteilung entscheidet (z.B. in Baden-Württemberg und Sachsen), erfolgt in einer Großzahl der Bundesländer die Redezeitverteilung durch das Landesparlament auf der Grundlage eines Vorschlages des jeweiligen Ältestenrates bzw. nach dessen Beteiligung (z.B. in Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein). Oftmals, auch in solchen Bundesländern, in denen sich die Redezeitverteilung unmittelbar aus der Geschäftsordnung bzw. deren Anlagen ergibt (z.B. in Bayern, Berlin, Bremen, dem Saarland und Thüringen), können durch den Ältestenrat oder den Landtag Abweichungen von der Redezeit(-verteilung) beschlossen werden.

Entsprechend der Rechtslage im Bundestag gibt es auch in den Geschäftsordnungen der Landesparlamente keine spezifischen Regelungen zur Verteilung der Redezeit in den Ausschüssen und vergleichbaren Gremien. Lediglich vereinzelt finden sich Regelungen zu den Redezeiten, wie etwa in Bayern, wonach der einzelne Redebeitrag in einem Ausschuss 15 Minuten nicht übersteigen soll, oder in Brandenburg, wo eine Begrenzung der Aussprache zur Wahrung der Arbeits- und Funktionsfähigkeit eines Ausschusses möglich ist. In Bezug auf die Untersuchungsausschüsse werden vereinzelt die Regelungen zur Berücksichtigung der Fraktionsstärke im Rahmen einer Zeugenvernehmung aus dem PUAG aufgegriffen (so etwa in Hessen).

gez. Dr. Vogt